

4. Änderungsbeschluss

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung ergeht in dem Flurbereinungsverfahren Reichelsheim Klein - Gumpen folgender Änderungsbeschluss:

1. Zu dem Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung	Winterkasten	Flur 1	Nr. 331 und 332
Gemarkung	Reichelsheim	Flur 11	Nr. 155/2 und 292/13
Gemarkung	Gumpen	Flur 1	Nr. 1
Gemarkung	Gumpen	Flur 2	Nr. 1
Gemarkung	Gumpen	Flur 6	Nr. 97/2

Die Verfahrensfläche vergrößert sich hiermit um ca. 1,1 ha und beträgt nunmehr ca. 285 ha.

2. Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses

Der Änderungsbeschluss wird den betroffenen Eigentümern zugestellt.

3. Begründung

Zur Regelung der rechtlichen Verhältnisse an Gewässern und Verkehrsflächen sowie zur Optimierung der Bodenordnung ist die Zuziehung der Grundstücke zum Verfahren erforderlich.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen 1 Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement in 64646 Heppenheim, Odenwaldstraße 6, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Heppenheim, den 26.09.2013
Amt für Bodenmanagement Heppenheim
Odenwaldstraße 6
64646 Heppenheim

L.S.

Im Auftrag

(Steinebrunner)